# Vergnügungssteuersatzung

# Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Görmin für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

vom 4. 10. 01

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. M-V S. 916) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin vom 4. AC Grandfolgende Satzung erlassen:

## § 1 – Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2245) – gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) Anlage I Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 – und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

#### § 2 - Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
- ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
- 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

#### § 3 - Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 - Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

#### § 5 – Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Gerät.

#### § 6 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät
- 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit"

a.) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	27,00 €
b.) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €

2. an anderen Aufstellorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	21,00€
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	12,00 €

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verhamlosung des Krieges zum Gegenstand haben

9 00.08

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

#### § 7 – Anzeigepflicht

(1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß der §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

# § 8 - Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlichen vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festgesetzten will, oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt.

Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

# § 9 – Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Satzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

# § 10 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach den §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBI. M-V S. 522, berichtigt GVOBI. S. 916) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach den §§ 7 oder 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steuermeldung nach § 8 zuwiderhandelt.

## § 11 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 27.04.1997 außer Kraft.

Görmin, 4. 10. 01

W. Sanne Bürgermeister